

Nr. 6

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. April 1938

I n h a l t :

- | | |
|--|---|
| I. Bekanntmachungen:
64) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 16. März 1938 über den Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten.
65) Gottesdienst am Palmsonntag. | 66) Dienstanweisung für die Pastoren und Pfarrverwalter.
67) Glockengeläut am Vorabend des Wahltages.
68) Schriften.

II. Personalien: 69) bis 75). |
|--|---|

I. Bekanntmachungen.

64) G.-Nr. /30/ 1 I 43.

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Kirchengesetzes vom 16. März 1938 über den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, Seite 11 — werden hiermit folgende Anordnungen erlassen:

Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1938 zum Kirchengesetz vom 16. März 1938 über den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

I.

Im Sinne der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 16. März 1938 gelten als in ein geistliches Amt berufen auch solche Pastoren und Vikare, die nur auftragsweise, probeweise oder vertretungsweise mit der selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes vom Oberkirchenrat betraut sind, nicht dagegen die sonstigen Vikare, insbesondere Lehrvikare.

II.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind vom Präsidenten der Landessynode zu vereidigen, die Beamten der Landeskirche, die Landesuperintendenten und die Landespastoren vom Landesbischof in seiner Eigenschaft als erstem Vorsitzenden des Oberkirchenrats, alle übrigen Geistlichen und Kirchenbeamten von dem Landesuperintendenten, in dessen Kirchenkreis sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

III.

Die Bestimmungen in Ziffer II sind auch auf die Vereidigung nach § 2 des Kirchengesetzes vom 16. März 1938 anzuwenden.

Die in § 2 des Kirchengesetzes vom 16. März 1938 vorgesehene nachträgliche Abnahme des Treueides erfolgt für die Landesuperintendenten und die Landespastoren Dienstag, den 5. April 1938, mittags 12 Uhr, in der Gedächtniskapelle des Doms zu Schwerin. Die Landesuperintendenten haben die ihnen nach Ziffer II obliegenden Vereidigungen gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom

16. März 1938 in der Zeit vom 6. bis 8. April 1938 durchzuführen, demgemäß sofort die näheren Bestimmungen über Zeit und Ort der Abnahme des Treueides von den Geistlichen und Kirchenbeamten ihres Kirchenkreises zu treffen und die zu Vereidigenden zur Abnahme des Treueides zu laden.

IV.

Vor der Leistung des Eides sind die zu Vereidigenden mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Die Schwörenden sollen dabei die rechte Hand, bei deren Behinderung die linke Hand erheben.

V.

Über die Vereidigung ist nach Maßgabe des anliegenden Formblattes eine Verhandlung aufzunehmen, die den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Die Verhandlung ist von den Vereidigten und von dem kirchlichen Amtsträger, der gemäß Ziffer II den Eid abgenommen hat, zu unterzeichnen.

VI.

Die Verhandlungsniederschriften über die nachträgliche Abnahme des Treueides — vergleiche III und V — sind dem Oberkirchenrat so rechtzeitig einzureichen, daß sie dort am 10. April 1938 vorliegen, und zwar bei Anschluß eines Berichtes darüber, ob und welche der zu vereidigenden kirchlichen Amtsträger den Treueid noch nicht geleistet haben.

Schwerin, den 30. März 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Formblatt zu Ziffer V der Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1938.

(Bezeichnung des kirchlichen Amtsträgers, der den Treueid abnimmt)

(Ort), den

(Datum)

**Niederschrift über die Vereidigung
der Geistlichen und Kirchenbeamten
des (Kirchenkreises)**

Zur Ableistung des Treueides gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 16. März 1938 über den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs fanden sich ladungsgemäß die nachstehenden Geistlichen und Kirchenbeamten ein:

(Amtsbezeichnung — Vor- und Zuname —
— Wohnsitz)

Den Erschienenen wurde die Eidesformel vorgelesen. Sie wurden auf die Bedeutung des Treueides hingewiesen. Hierauf wiederholten sie unter Erheben der rechten Hand die ihnen vorgelesene Eidesformel:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und eigenhändig von den Vereidigten wie folgt unterschrieben:

Dies wird hiermit unterschriftlich bescheinigt:
(Unterschrift des kirchlichen Amtsträgers,
der die Vereidigung vorgenommen hat)

65)

Gottesdienst am Palmsonntag.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß seine Verfügung vom 22. März d. J., betreffend die Verlegung des Konfirmationstermins, nicht so gedeutet werden darf, daß die Gottesdienste am 10. April ausfallen sollen. Es sind vielmehr am Palmsonntag, als dem Beginn der stillen Woche, in allen Gemeinden Gottesdienste zu halten.

Schwerin, den 31. März 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

66) G.-Nr. / 73 / VI 34 b.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine „Dienststanweisung für die Pastoren und Pfarrverwalter“ zur genauesten Beachtung durch die Geistlichen der Landeskirche bekannt.

Schwerin, den 30. März 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

**Dienststanweisung
für die Pastoren und Pfarrverwalter.**

1. Konfirmandenunterricht.

Vor Beginn des Unterrichts ist in jedem Jahre ein Unterrichtsplan aufzustellen und dem zuständigen Herrn Landesuperintendenten einzureichen. Aus demselben muß sich auch der Me-

morierstoff ergeben, der nach Möglichkeit eingepreßt werden soll. Es empfiehlt sich, in jeder Stunde einen Teil des Katechismus von den Kindern wiederholen zu lassen. Im übrigen wird verwiesen auf das seit dem 1. Oktober 1930 in den Kirchen Mecklenburg-Schwerins pflichtmäßig zu führende „Tagebuch für Konfirmandenunterricht“ vgl. Kirchliches Amtsblatt 1930 Nr. 15 Seite 146. Auch auf den Pfarren des früheren Strelitzer Landes ist es von jetzt ab zu führen. Es kann von der Buchdruckerei W. Sandmeyer, Schwerin, Königstraße 27, gebunden zu 25 Bogen, zum Preise von 3,— RM. bezogen werden. Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats und der zuständige Landesuperintendent haben das Recht, den Konfirmandenunterricht zu inspizieren.

**2. Regelmäßige Besuche in der
Gemeinde,**

auch in den Außendörfern, werden aufs dringendste allen Pastoren und Vikaren zur Pflicht gemacht, da durch sie allein ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Pastor und Gemeinde angebahnt werden kann. Insbesondere sind alle Konfirmandeneltern tunlichst nach Beginn des Unterrichts aufzusuchen. Ebenso ist in Trauerhäusern vor der Beerdigung Besuch zu machen. Auch ist die Gelegenheit von Taufen, Trauungen und besonderen Familiener eignissen für Besuche des Pastors zu benutzen. Neu Hinzugezogene in der Gemeinde sind im Laufe des ersten Vierteljahres nach Zuzug von dem zuständigen Pastor in ihrer Wohnung zu begrüßen. Goldene Hochzeiten, Dienstjubiläen und die Geburtstage im höheren Alter sind von dem Geistlichen sorgfältig zu beachten. Auch ist dem Oberkirchenrat durch vorherige Mitteilung Gelegenheit zu einem Glückwunsch zu geben. Leider sind die Goldenen Hochzeiten vielfach nicht gemeldet worden. Es wird erwartet, daß solche so rechtzeitig angemeldet werden, daß ein Glückwunschs schreiben des Oberkirchenrats erfolgen kann.

In jeder Gemeinde ist ein Besuchsbuch zu führen, in das nacheinander alle in der Gemeinde gemachten Besuche mit Datum, Veranlassung, Bemerkungen eingetragen werden, so daß eine Übersicht entsteht, wieviel Besuche in jedem Monat gemacht sind. Die Besuchsbücher sind bei jeder Inspektion vorzulegen und auf Verlangen den vorgesetzten Stellen einzureichen.

**3. Vom 1. April ab ist auf jeder
Pfarre ein Briefbuch**

zu führen, in dem Eingänge und Ausgänge mit Absender, Empfänger, kurzer Inhaltsangabe und Datum nebst verauslagtem Porto einzutragen sind. Auch telefonische Dienstgespräche haben Aufnahme zu finden. Formulare können von der Buchdruckerei Sandmeyer, Schwerin, Königstraße 27, bezogen werden. Der Preis stellt sich für ein Buch von 100 Bogen auf 3,— RM. Auf jeder Pfarre muß ein Observanzbuch sein und ist, wo es fehlen sollte, beschleunigt anzu-

legen (vgl. Verwaltungsordnung § 33 Seite 113). Das Inventarverzeichnis ist sorgfältig zu führen und zu ergänzen. Etwaige Nachträge und Änderungen zum Observanzbuch sind vor der Eintragung dem Landesuperintendenten mitzuteilen und von ihm zu genehmigen.

In jeder Gemeinde ist eine Gemeindekartei zu führen (vgl. Verwaltungsordnung Seite 113, Kirchliches Amtsblatt 1931 Nr. 2 Seite 13). Wo eine Gemeindekartei fehlt, ist bis zum 31. März 1939 eine solche einzurichten.

4. Auf jeder Pfarre ist ein Pfründen-Einnahme-Buch zu führen, das nach Zusammenstellung des Einnahme-Solls jeden Eingang mit Tag des Empfangs und Namen des Pflichtigen vermerkt und angibt, für welche Zeit die Zahlung erfolgt. Formulare können vom Oberkirchenrat angefordert werden. Wo die Pfründeneinkünfte an die Landeskirchenkasse abzuliefern sind, ist auch der Tag der Überweisung anzugeben. Es wird ausdrücklich daran erinnert, daß abzuliefernde Pfründeneinnahmen nie über das Privatkonto laufen dürfen und daß für sie wie für alle sonstigen amtlichen Gelder ein besonderes für die Pfarre aufgestelltes Konto einzurichten ist.

5. Die Führung des Kanzelbuches nach vorgeschriebenem Formular — vgl. Amtsblatt 1928 Nr. 12 S. 158 — wird in Erinnerung gebracht. Insbesondere ist der Kollekteneingang sorgfältig zu buchen und abzuliefern.

6. In jeder Gemeinde mit mehreren Kirchen ist ein Verzeichnis über die Verteilung der Gottesdienste vor Beginn jeden Jahres aufzustellen und jeder Familie der Gemeinde zugänglich zu machen. Abschriften sind dem Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten sofort nach Fertigstellung einzureichen. Etwa notwendig werdende Änderungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

67) G.-Nr. /13/ II 19 c.

Glockengeläut am Vorabend des Wahltages.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Rundverfügung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 30. März 1938 wegen des Lätens der Kirchenglocken am Vorabend des Wahltages bekannt.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß nach den Weisungen dieses Rundschreibens am 9. April 1938 in sämtlichen Kirchen des Landes die Glocken geläutet werden.

Schwerin, den 2. April 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
I. 13 033/38

Berlin, den 30. März 1938.
Leipziger Str. 3.

Schnellbrief.

Betrifft: Glockengeläut am Vorabend des Wahltages

Der 9. April 1938 wird als „Tag des großen deutschen Reiches“ zu einem überwältigenden Bekenntnis der gesamten Nation für den Führer und sein Werk ausgestaltet werden. Um 20 Uhr beginnt die große Schlusssendung in Wien. Nach der Rede des Führers wird das Niederländische Dankgebet gesungen. Bei den Worten des dritten Verses: „Herr, mach uns frei!“ sollen in ganz Deutschland einschließlich Österreich die Glocken aller Kirchen und Religionsgemeinschaften zu einem feierlichen Geläut einsetzen.

Ich gebe meiner Erwartung Ausdruck, daß von dort aus die entsprechenden Anweisungen für das Glockengeläut gegeben werden.

In Vertretung:
gez. Muhl.

An die evangelischen und katholischen Kirchenbehörden, einschließlich der österreichischen evangelischen und katholischen und der altkatholischen Kirchenbehörden.

68) G.-Nr. /780/ 13 II 37 g 1.

Schriften.

Von dem wiederholt angezeigten Werke „Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament“, herausgegeben von Gerhard Kittel, ist jetzt Band III: Doppel-Lieferung 16/17 (Bogen 61—69 und Titelbogen zu Band III) im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 2,90 RM.

Schwerin, den 18. März 1938.

II. Personalien.

69) G.-Nr. / / Fürstenberg, Pred.

Der Pastor Karl Märker in Beetzdau ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 1. April 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Fürstenberg beauftragt worden.

Schwerin, den 14. März 1938.

70) G.-Nr. /108/ 1 Walkendorf, Pred.

Der Vikar Zachow, zurzeit in Warchentin, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Walkendorf vom 1. April 1938 ab beauftragt.

Schwerin, den 16. März 1938.

71) G.-Nr. / 330 / Rostock, Heil. Geist, Pred.

Der Pastor Draudt ist mit der Verwaltung der neu errichteten 6. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Heil. Geist zu Rostock zum 15. März 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 18. März 1938.

72) G.-Nr. / 231 / Boizenburg, Pred.

Der Pastor Freudenstein in Polchow ist mit der Verwaltung der freigewordenen 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Boizenburg zum 15. April 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 19. März 1938.

73) G.-Nr. / 187 / Thelkow, Pred.

Der Vikar Schmiedchen ist zum 1. April 1938 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der

einstweiligen Verwaltung der Pfarre Thelkow beauftragt worden.

Schwerin, den 19. März 1938.

74) G.-Nr. / 174 / 2 Mölln, Pred.

Der Propst Maercker in Blücher ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Mölln vom 1. April 1938 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 21. März 1938.

75)

Der dem Vikar Glowinski in Waren erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre in Pechatel ist mit Wirkung vom 1. April 1938 zurückgenommen.

Schwerin, den 24. März 1938.